



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

**Zur Frage der finanzverfassungsrechtlichen Zulässigkeit des
Einsatzes von Bundesmitteln zur Ertüchtigung der Hafeninfrastruktur**

Zur Frage der finanzverfassungsrechtlichen Zulässigkeit des Einsatzes von Bundesmitteln zur Ertüchtigung der Hafeninfrastruktur

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 017/24
Abschluss der Arbeit: 21.03.2024
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Grundsatz: Konnexitätsprinzip	4
3.	Finanzhilfen für Seehäfen, Art. 125c Abs. 2 Satz 2 GG	5
3.1.	Einfachgesetzliche Regelungen	5
3.2.	Erhöhung der Finanzhilfen durch Änderung des BFinHBRuaG?	6
4.	Finanzhilfen nach Art. 104b GG	7
4.1.	Gesetzgebungskompetenz des Bundes	7
4.1.1.	Bisherige Erwägungen der Bundesregierung und der Literatur	7
4.1.2.	Verfassungsrechtlicher Ausgangspunkt	8
4.1.3.	Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG	10
4.1.4.	Folgerungen für die vorliegende Fragestellung	12
4.2.	Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen	13
4.3.	Förderziel	14
4.4.	Nähere Ausgestaltung der Finanzhilfen	15
5.	Fazit	15

1. Fragestellung

Der Auftraggeber nimmt Bezug auf die §§ 58 und 59 des Gesetzes zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG)). In den genannten Vorschriften wird die Verwendung von Einnahmen aus Ausschreibungen für Windenergieanlagen auf See geregelt. Vorgesehen ist insbesondere der anteilige Einsatz der Mittel für Maßnahmen des Meeresschutzes und zur umweltschonenden Fischerei (Meeresschutz- und Fischereikomponente) sowie zur Senkung der Offshore-Netzumlage gemäß § 17f des Energiewirtschaftsgesetzes (Stromkostensenkungskomponente).

Anknüpfend an die genannten Regelungen fragt der Auftraggeber nach der finanzverfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer sog. „Hafenkomponente“, welche – ähnlich der Meeresschutz- und Fischereikomponente – die Verwendung eines festen Prozentsatzes der genannten Einnahmen zur Ertüchtigung der Hafeninfrastruktur vorsehen würde.

Entsprechend der Fragestellung nimmt die nachfolgende Bearbeitung allein finanzverfassungsrechtliche Fragen in den Blick.

2. Grundsatz: Konnexitätsprinzip

Im Rahmen der Meeresschutz- und Fischereikomponente leistet der bezuschlagte Bieter eine Zahlung von jeweils 5 Prozent als Meeresschutzkomponente sowie als Fischereikomponente an den Bundeshaushalt. Die Mittel sind zweckgebunden für Maßnahmen des Meeresschutzes beziehungsweise für Maßnahmen zur umweltschonenden Fischerei einschließlich Fischereinfrastrukturmaßnahmen zu verwenden (§ 58 WindSeeG).

Sofern im Rahmen der Hafenkomponente eine Verwendung der zunächst dem Bundeshaushalt zugeflossenen Mittel für die Ertüchtigung der Hafeninfrastruktur vorgesehen werden soll, setzt dies eine entsprechende **Finanzierungskompetenz** des Bundes voraus. Die Abgrenzung der Finanzierungskompetenzen von Bund und Ländern ist in Art. 104a Grundgesetz (GG) geregelt. Abs. 1 der Vorschrift bestimmt, dass der Bund und die Länder gesondert die Ausgaben tragen, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, soweit das GG nichts anderes bestimmt. Daraus folgt, dass die Finanzierungskompetenz grundsätzlich an die Aufgabenkompetenz anknüpft. Dieser Grundsatz wird als Konnexitätsprinzip¹ bezeichnet. Eine Finanzierungskompetenz besteht danach grundsätzlich nur, soweit eine **Verwaltungskompetenz** gegeben ist.²

Gemäß Art. 30 GG ist die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben Sache der Länder, soweit das GG keine andere Regelung trifft oder zulässt. Die Länder führen nicht nur die Landesgesetze, sondern auch die Bundesgesetze grundsätzlich als eigene Angelegenheit aus (Art. 83, 84 GG). Die Verwaltungskompetenzen des Bundes sind im Wesentlichen in den Art. 86 ff. GG geregelt.³

1 Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Stand: 102. EL August 2023, Art. 104a, Rn. 21.

2 Vgl. Siekmann, in: Sachs, Grundgesetz, 9. Auflage 2021, § 104a, Rn. 4.

3 Keilmann, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 2. Auflage, 42. EL Juni 2007, Art. 104a, Rn. 11.

Für Häfen sowie den Ausbau der Hafeninfrastruktur finden sich in den genannten Vorschriften keine ausdrücklichen Regelungen, sodass die Verwaltungs- und Finanzierungskompetenz für diesen Bereich grundsätzlich bei den Ländern liegt.⁴

3. Finanzhilfen für Seehäfen, Art. 125c Abs. 2 Satz 2 GG

Eine verfassungsrechtliche Regelung zur Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder für Seehäfen findet sich indes in Art. 125c Abs. 2 Satz 2 GG. Dieser sieht Folgendes vor:

„[...] die mit dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes an die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen sowie Schleswig-Holstein für Seehäfen vom 20. Dezember 2001 nach Artikel 104a Absatz 4 in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung geschaffenen Regelungen gelten bis zu ihrer Aufhebung fort.“

3.1. Einfachgesetzliche Regelungen

Das in Art. 125c Abs. 2 Satz 2 GG in Bezug genommene „Gesetz über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes an die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen sowie Schleswig-Holstein für Seehäfen“ (BFinHBRuaG)⁵ sieht in § 1 Abs. 1 Folgendes vor:

„Der Bund gewährt den Ländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen sowie Schleswig-Holstein Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen im Bereich der Seehäfen, insbesondere für **Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur von Seehäfen** wie den Bau oder Ausbau von Hafenanlagen, von Verkehrswegen und öffentlichen Verkehrsflächen, in Höhe von jährlich insgesamt 38.346.000 Euro.“⁶

§ 1 Abs. 2 BFinHBRuaG regelt die Aufteilung des vorstehenden Jahresbetrages auf die Länder. Nach § 2 Abs. 1 BFinHBRuaG betragen die Finanzhilfen des Bundes 90 Prozent der förderungsfähigen Ausgaben. Von einem Land in einem Jahr nicht abgerufene Bundesmittel können gemäß § 2 Abs. 2 BFinHBRuaG in den Folgejahren bei Bedarf abgerufen werden. Hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrens verweist § 3 BFinHBRuaG auf eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung.

Trotz der grundsätzlichen Finanzierungskompetenz der Länder für Häfen besteht somit aufgrund von Art. 125c Abs. 2 Satz 2 GG in Verbindung mit dem BFinHBRuaG eine

4 Vgl. Ehlers, in: Seeaufgabengesetz, 6. Auflage 2023, § 1, Rn. 11, der von einer „verfassungsrechtlichen Zuständigkeit der Länder für Hafenanliegenheiten“ ausgeht. Entsprechend auch Hakenberg, in: Weber, Rechtswörterbuch, 31. Edition 2023 (Begriff Hafen), mit Verweis darauf, dass die „Zuständigkeit für Verkehrs- und Umschlag-Häfen bei den Ländern“ liege.

5 Gesetz vom 20. Dezember 2001, BGBl I 2001, 3955, 3962, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2017, BGBl I 2017, 3122. Gesamtausgabe abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bfinhbruag/BFinHBRuaG.pdf>, zuletzt abgerufen am 19. März 2024.

6 Hervorhebung nur hier.

Finanzierungskompetenz des Bundes für besonders bedeutsame Investitionen im Bereich der Seehäfen in Höhe von jährlich 38,3 Millionen Euro.

3.2. Erhöhung der Finanzhilfen durch Änderung des BFinHBRuaG?

Soweit mithilfe der Hafenkomponente die Gewährung darüber hinausgehender Mittel an die Länder in Betracht gezogen werden soll, stellt sich die Frage, ob durch eine einfachgesetzliche Änderung des BFinHBRuaG eine Erhöhung der Finanzhilfen vorgesehen werden könnte.

In der Literatur wird eine entsprechende **Änderungsbefugnis des Bundes verneint**.⁷ Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich die in Art. 125c Abs. 2 Satz 2 GG bestimmte Fortgeltung des BFinHBRuaG auf dessen bis zum 1. September 2006 bestehende Fassung beziehe, deren ursprünglich bis 2019 befristete Geltung durch eine 2017 vorgenommene Verfassungsänderung entfristet wurde.⁸ Eine Bundeskompetenz zur einfachgesetzlichen Änderung der Regelungen bestehe nach gegenwärtiger Rechtslage nicht mehr.⁹

Eine Aufhebung der Bestimmungen durch ein entsprechendes Bundesgesetz wird dagegen für möglich gehalten.¹⁰ Im Falle der Aufhebung des Gesetzes wird jedoch die Wiedereinführung einer vergleichbaren Regelung als nicht verfassungskonform angesehen.¹¹ Dagegen spreche der klare Wortlaut der Vorschrift sowie die nicht mehr gegebene Kompetenz des Bundes.¹²

Ausgehend von den vorstehend dargestellten Ausführungen der Literatur ist eine Erhöhung der Fördermittel durch Änderung des BFinHBRuaG somit rechtlich nicht zulässig.

7 Seiler, in: BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber, 57. Edition, Stand: 15. Januar 2024, Art. 125c GG, Rn. 5; Heun/Thiele, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Auflage 2018, Art. 125c GG, Rn. 9; Kerkemeyer, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 7. Auflage 2021, Art. 125c GG, Rn. 15; wohl auch Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 17. Auflage 2022, Art. 125c GG, Rn. 5.

8 Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 17. Auflage 2022, Art. 125c GG, Rn. 5; Seiler, in: BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber, 57. Edition, Stand: 15.01.2024, Art. 125c GG, Rn. 5.

9 Heun/Thiele, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Auflage 2018, Art. 125c GG, Rn. 9.

10 Heun/Thiele, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Auflage 2018, Art. 125c GG, Rn. 9; Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 17. Auflage 2022, Art. 125c GG, Rn. 5; Siekmann, in: Sachs, Grundgesetz, 9. Auflage 2021, Art. 125c GG, Rn. 26; Kerkemeyer, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 7. Auflage 2021, Art. 125c GG, Rn. 15.

11 Kerkemeyer, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 7. Auflage 2021, Art. 125c GG, Rn. 15.

12 Kerkemeyer, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 7. Auflage 2021, Art. 125c GG, Rn. 15 hinsichtlich der fehlenden Bundeskompetenz mit Verweis auf Heun/Thiele, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Auflage 2018, Art. 125c GG, Rn. 9.

4. Finanzhilfen nach Art. 104b GG

Eine Finanzierungskompetenz des Bundes für Finanzhilfen, welche der Höhe nach über den in Art. 125c Abs. 2 Satz 2 GG in Verbindung mit dem BFinHBRuaG vorgesehenen Rahmen hinausgeht, könnte sich indes aus Art. 104b GG ergeben.

Nach Art. 104b Abs. 1 Satz 1 GG kann der Bund, soweit ihm das GG Gesetzgebungsbefugnisse verleiht, den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Kommunen gewähren, die zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts (Nr. 1), zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet (Nr. 2) oder zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums (Nr. 3.) erforderlich sind.

4.1. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Ausweislich des Wortlauts der Vorschrift kann der Bund die in Art. 104b Abs. 1 Satz 1 GG vorgesehenen Finanzhilfen nur gewähren, **soweit ihm das GG Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.**

Damit sollen Finanzhilfen des Bundes nach Art. 104b GG im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung der Länder ausscheiden.¹³ Weiterhin wird angenommen, dass der Bund von einer bestehenden Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht haben muss, um die genannte Voraussetzung zu erfüllen.¹⁴ Die wohl herrschende Meinung in der Literatur geht zudem davon aus, dass die Finanzierungskompetenz des Bundes im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung nicht durch die Erforderlichkeitsklausel des Art. 72 Abs. 2 GG begrenzt ist.¹⁵

4.1.1. Bisherige Erwägungen der Bundesregierung und der Literatur

Die in der 18. Wahlperiode im Amt befindliche Bundesregierung hat im Zuge der letzten Änderung des Art. 125c GG eine Fortführung der Finanzhilfen für Seehafenlasten auf Grundlage des Art. 104b GG „mangels Gesetzgebungsbefugnis des Bundes“ als „nicht möglich“ angesehen.¹⁶

13 Krull, in: Heuer/Scheller, Kommentar zum Haushaltsrecht, Stand: Mai 2022, Art. 104b GG, Rn. 3.

14 Krull, in: Heuer/Scheller, Kommentar zum Haushaltsrecht, Stand: Mai 2022, Art. 104b GG, Rn. 3.

15 Krull, in: Heuer/Scheller, Kommentar zum Haushaltsrecht, Stand: Mai 2022, Art. 104b GG, Rn. 4 mit weiteren Nachweisen; entsprechend auch Kment, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 17. Auflage 2022, Art. 104b GG, Rn. 3; Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 102. EL August 2023, Art. 104b GG, Rn. 25; Heun/Thiele, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Auflage 2018, Art. 104b GG, Rn. 22; anderer Auffassung: Kube, in: BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber, 57. Edition, Stand: 15. Januar 2024; Siekmann, in: Sachs, Grundgesetz, 9. Auflage 2021, Art. 104b GG, Rn. 31.

16 Bundesregierung, Gesetzesentwurf zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g) vom 13. Februar 2017, BT-Drs. 18/11131, S. 19 f., abrufbar unter: <https://dser-ver.bundestag.de/btd/18/111/1811131.pdf>, zuletzt abgerufen am 11. März 2024.

Auch in der Literatur wird das Bestehen einer solchen Gesetzgebungskompetenz verneint¹⁷ oder zumindest in Zweifel gezogen.¹⁸ Siekmann verweist etwa darauf, dass die Subventionierung von Seehäfen nicht auf Art. 104b Abs. 1 GG umgestellt werden könne, „da sich die Politik nicht dessen Voraussetzungen unterwerfen wollte und auch die erforderliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes zweifelhaft“ sei.¹⁹

Hiermit im Einklang stehen die Ausführungen von Hellermann, wonach Art. 125c Abs. 2 Satz 2 GG von dem Erfordernis der in Art. 104b Abs. 1 Satz 1 GG vorausgesetzten Bundesgesetzgebungskompetenz und der durch Art. 104 Abs. 2 Satz 6 und 7 GG vorgegebenen Verpflichtung zur befristeten und degressiven Ausgestaltung der Finanzhilfen befreie.²⁰

4.1.2. Verfassungsrechtlicher Ausgangspunkt

Verfassungsrechtlicher Ausgangspunkt für die Frage der Gesetzgebungskompetenz des Bundes in Bezug auf Finanzhilfen zur Ertüchtigung der Hafeninfrastruktur sind die Art. 70 ff. GG. Nach **Art. 70 Abs. 1 GG** haben die Länder das Recht der Gesetzgebung, soweit das GG nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. In Art. 73 GG (ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes) und Art. 74 GG (konkurrierende Gesetzgebungskompetenz) findet sich kein Kompetenztitel, welcher ausdrücklich den Bereich der Häfen oder den Ausbau der Hafeninfrastruktur erfasst. Für den Hafenausbau als solchem verleihen die maßgeblichen Vorschriften des GG dem Bund somit keine Gesetzgebungskompetenz. Nach der Grundregel des Art. 70 Abs. 1 GG fällt daher insoweit prinzipiell den Ländern die Gesetzgebungskompetenz für diesen Bereich zu.

Eine andere Beurteilung könnte sich möglicherweise dann ergeben, wenn der Bund mit einer etwaigen Förderung nicht allein den Ausbau der Hafeninfrastruktur bezweckt, sondern – damit verknüpft – weitere Ziele verfolgt, welche in seinen Kompetenzbereich fallen.

So sind beispielsweise im gegenwärtig geltenden Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds (Bundeshaushalt 2024, Einzelplan 60, Kapitel 6002, Anlage 3, Titel 882 01) Ausgaben zur „**Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Landstromversorgung in deutschen Häfen**“ in Höhe von 30 Millionen Euro veranschlagt.²¹ Diese Finanzhilfen erläutert das

17 Ausdrücklich verneinend: Henneke, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, 15. Auflage 2022, Art. 125c GG, Rn. 7, unter Verweis auf Bundesregierung, a.a.O. (Fußnote 16); ders., in: PdK Bu A-8, September 2019, Rz. 115; Wolff, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, 7. Auflage 2018, Art. 125c GG, Rn. 9; im Anschluss daran Klein, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 102. EL August 2023, Art. 125c GG, Rn. 13.

18 Siekmann, in: Sachs, Grundgesetz, 9. Auflage 2021, Art. 125c GG, Rn. 25.

19 Siekmann, in: Sachs, Grundgesetz, 9. Auflage 2021, Art. 125c GG, Rn. 25.

20 Hellermann, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, 7. Auflage 2018, Art. 104b GG, Rn. 18 (hinsichtlich der befristeten und degressiven Ausgestaltung noch mit Verweis auf Art. 104b Abs. 2 Satz 5 und 6 GG in der bis zum 3. April 2019 geltenden Fassung).

21 Abrufbar unter: <https://bundeshaushalt.de/static/daten/2024/soll/epl60.pdf>, zuletzt abgerufen am 20. März 2024. Allgemein dazu: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), Pressemitteilung vom 5. November 2020, abrufbar unter: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/11/20201105-bundesregierung-setzt-deutsche-haefen-unter-landstrom.html>, zuletzt abgerufen am 20. März 2024.

Bundesministerium der Finanzen (BMF) in seinem Bericht über die Tätigkeit des Energie- und Klimafonds im Jahr 2021 und über die im Jahr 2022 zu erwartende Einnahmen- und Ausgabenentwicklung (11. „EKF-Bericht“).²² In dem Bericht werden die genannten Finanzhilfen dem Bereich „**Ausbau von Hafeninfrastruktur**“ zugeordnet.²³ Die Förderung erfolgt auf Grundlage des Art. 104b GG sowie einer zwischen Bund und Ländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung.²⁴ Die „Zuständigkeit des Bundes“ ergibt sich dabei laut dem BMF aus dessen „Kompetenz für den Klima- und Umweltschutz.“²⁵ Bezüglich des genannten Bereichs wird im Rahmen des 11. „EKF-Berichts“ demnach von der Zulässigkeit von Finanzhilfen zum Ausbau der Hafeninfrastruktur auf Grundlage des Art. 104b GG ausgegangen.

In Bezug auf die allgemeine Ertüchtigung der Hafeninfrastruktur könnte sich ein weiterer Begründungsansatz für die nach Art. 104b GG erforderliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus den in der Fragestellung angesprochenen Überlegungen ergeben, wonach Häfen als Wirtschaftseinrichtungen anzusehen seien und sich Zahlungen zur Ertüchtigung ihrer Infrastruktur als Wirtschaftssubventionen ausgestalten lassen dürften, für die der Bund zuständig sei.

Art. 104b GG erfasst „Zahlungen des Bundes an die Länder“.²⁶ Da somit keine unmittelbare Zuwendung an private Dritte erfolgt, werden die genannten Mittel nicht als Subventionen, sondern als Zuweisungen eingeordnet.²⁷ Die Länder können mit den gewährten Mitteln indes wiederum Investitionen Dritter fördern.²⁸ Sie können die Mittel somit auch als Subventionen einsetzen.²⁹

Vor dem Hintergrund der vorstehende Erwägungen stellt sich die Frage, ob sich für Finanzhilfen zur Ertüchtigung der Hafeninfrastruktur bei entsprechender Ausgestaltung eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftsförderung ergeben könnte.

22 BMF, Berichte über die Tätigkeit des Energie- und Klimafonds, 11. EKF-Bericht, S. 124, abrufbar unter: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Oeffentliche-Finanzen/11-EKF-Bericht.pdf?blob=publicationFile&v=5>, zuletzt abgerufen am 20. März 2024.

23 BMF, ebd.

24 BMF, ebd.; Bundesregierung, Bericht über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2021 bis 2024 (29. Subventionsbericht), S. 229 f., abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/083/2008300.pdf>, zuletzt abgerufen am 20. März 2024.

25 BMF, a.a.O. (Fußnote 22), S. 124.

26 Bundesregierung, Bericht über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2019 bis 2022 (28. Subventionsbericht), S. 128, abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/28-subventionsbericht.pdf?blob=publicationFile&v=6, zuletzt abgerufen am 19. März 2024; Kube, in: BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber, 57. Edition, Stand: 15. Januar 2024, Art. 104b GG, Rn. 3.

27 Heun/Thiele, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Auflage 2018, Art. 104b GG, Rn. 12.

28 Keilmann, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 52. EL Mai 2020, Art. 104b GG, Rn. 3, 5; ähnlich Kube, in: BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber, 57. Edition, Stand: 15. Januar 2024, Art. 104b GG, Rn. 3; Heintzen, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 7. Auflage 2021, Art. 104b GG, Rn. 7.

29 Bundesregierung, a.a.O. (Fußnote 26), S. 128.

4.1.3. Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG

Eine solche Gesetzgebungskompetenz des Bundes könnte sich aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG ableiten lassen. Danach erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebung unter anderem auf folgendes Gebiet:

„das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen) ohne das Recht des Landenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Schaustellung von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte;“

Der Kompetenzbereich „Recht der Wirtschaft“ wird allgemein weit ausgelegt. Hiervon sollen alle Bestimmungen erfasst sein, die das wirtschaftliche Leben und die wirtschaftliche Betätigung als solche regeln.³⁰ Dies soll „nicht nur die Organisation der Wirtschaft, Wirtschaftszweige und wirtschaftenden Personen, sondern auch die Steuerung und Lenkung des Wirtschaftslebens insgesamt“ umfassen.³¹ Auf den genannten Kompetenztitel können daher sowohl Regelungen gestützt werden, die der **Förderung der Wirtschaft** dienen als auch solche, die durch staatliche Interventionen zu deren Belastung führen können.³² Dementsprechend werden wirtschaftsfördernde Maßnahmen in der Rechtsprechung unter bestimmten Voraussetzungen dem Regelungsbereich der Vorschrift zugeordnet.³³

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) führt in seinem Urteil zur Filmförderung vom 28. Januar 2014 Folgendes aus:

„Die weitreichende Gesetzgebungskompetenz des Bundes entfällt nicht schon dann, wenn der Gesetzgeber mit wirtschaftsbezogenen Regelungen zugleich kulturelle Zwecke verfolgt. Dies ist unschädlich, solange der maßgebliche objektive Regelungsgegenstand und -gehalt [...] **in seinem Gesamtzusammenhang ein im Schwerpunkt wirtschaftsrechtlicher** ist [...].³⁴

In Bezug auf das der Entscheidung zugrunde liegende Filmförderungsgesetz³⁵ stellt das Gericht fest:

30 Kment, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 17. Auflage 2022, Art. 74 GG, Rn. 21, mit Verweis auf BVerfGE 116, 202/215 f; 135, 155 Rn. 101; 157, 223 Rn. 176; BVerwGE 139, 42 Rn. 17.

31 Kment, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 17. Auflage 2022, Art. 74 GG, Rn. 21, mit Verweis auf BVerfGE 67, 256/275; 157, 223 Rn. 176.

32 Rengeling in Isensee/Kirchhof, HStR, Bd. VI, 3. Auflage 2008, § 135 Rn. 221; Uhle, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 102. EL August 2023, Art. 74 GG, Rn. 225.

33 Vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 28. Januar 2014 – 2 BvR 1561/12 u.a. – BVerfGE 135, 155, Rn. 102 ff., 106 ff. (Filmförderung); Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 25. Januar 1980 – 7 C 53/78, BeckRS 1980, 3428, Rn. 11 (regionale Wirtschaftsförderung).

34 BVerfG, Urteil vom 28. Januar 2014 – 2 BvR 1561/12 u.a. – BVerfGE 135, 155, Rn. 102 (Hervorhebung nur hier).

35 Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films vom 22. Dezember 1967, BGBl I S. 1352, abrufbar unter: <https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger>, zuletzt abgerufen am 16. März 2024.

„Danach besteht für das Filmförderungsgesetz, dessen Regelungen den Film als handelbares Wirtschaftsgut und die ihn produzierenden und verwertenden Wirtschaftszweige betreffen, eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG [...].“³⁶

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes scheidet nicht bereits deshalb aus, weil der Film zugleich ein Kulturgut darstellt und mit dem Filmförderungsgesetz stets auch kulturelle Zwecke verfolgt worden seien.³⁷ Vielmehr hält es das Gericht für ausreichend, dass das zugrundeliegende Gesetz **nach seinem objektiven Regelungsgehalt auf die Förderung der deutschen Filmwirtschaft und des deutschen Films ausgerichtet** sei.³⁸

Aus den vorstehenden Ausführungen des BVerfG werden in der Literatur allgemeine Schlussfolgerungen für die Abgrenzung zwischen Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG und solchen Regelungsbereichen gezogen, welche in den Kompetenzbereich der Länder fallen. Uhle führt insoweit aus:

„So wird für gesetzliche Bestimmungen, die auf die Kompetenz für das Recht der Wirtschaft gestützt werden sollen, hierbei aber neben wirtschaftlichen auch andere Zielsetzungen verfolgen, deren Regelung der Zuständigkeit der Länder unterfällt, eine Kompetenzabgrenzung erforderlich, für die der **Schwerpunkt der jeweiligen Regelungen** und die Würdigung deren **Gesamtbildes** entscheidend sind.“³⁹

In diesem Zusammenhang wird ergänzend auf den Beschluss des BVerfG zum Berliner Mietendeckel vom 25. März 2021 Bezug genommen, in welchem das Gericht unter anderem eine Abgrenzung zwischen Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG und Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG vornimmt.⁴⁰ Diesbezüglich vertritt das BVerfG folgende Auffassung:

„Die Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Wirtschaft ist zudem nur einschlägig, wenn der Regulierungsansatz des Gesetzgebers **im Kern** darauf zielt, Fragen der wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen, der wirtschaftlichen Organisation und der Abläufe zu optimieren, es also um wirtschaftliches Leben als solches geht und nicht außerökonomische Ziele im Vordergrund stehen, bei denen lediglich in einem anderen Kontext das Recht der Wirtschaft in irgendeiner Weise angesprochen ist [...].“⁴¹

Im Zusammenhang mit der Abgrenzung zu ordnungsrechtlichen Materien ist nach Uhle zu prüfen, ob die fraglichen Regelungen **„im Schwerpunkt einen wirtschaftsregulierenden bzw.**

36 BVerfG, Urteil vom 28. Januar 2014 – 2 BvR 1561/12 u.a. – BVerfGE 135, 155, Rn. 106.

37 BVerfG, Urteil vom 28. Januar 2014 – 2 BvR 1561/12 u.a. – BVerfGE 135, 155, Rn. 106.

38 BVerfG, Urteil vom 28. Januar 2014 – 2 BvR 1561/12 u.a. – BVerfGE 135, 155, Rn. 108.

39 Uhle, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 102. EL August 2023, Art. 74 GG, Rn. 232 (Hervorhebung nur hier).

40 Uhle, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 102. EL August 2023, Art. 74 GG, Rn. 232, mit Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 25. März 2021 – 2 BvF 1/20 u.a. (Berliner Mietendeckel), BVerfGE 157, 223, Rn. 177.

41 BVerfGE 157, 223, Rn. 177.

wirtschaftslenkenden Zweck verfolgen“ oder ob die Normen „lediglich Auswirkungen auf die wirtschaftliche Tätigkeit haben.“⁴²

4.1.4. Folgerungen für die vorliegende Fragestellung

Wie bereits ausgeführt, wird bezüglich der Finanzhilfen des Bundes für Seehäfen in ihrer bisherigen Ausgestaltung eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes verneint beziehungsweise in Zweifel gezogen (vgl. hierzu unter 4.1.1.). Betrachtet man den Bereich der Häfen und deren Ausbau für sich genommen, lässt sich dies mit dem Fehlen einer ausdrücklichen Kompetenzzuweisung für den Bund für diesen Bereich begründen (vgl. hierzu unter 4.1.2.).

Eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf Grundlage des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG könnte indes vorliegen, wenn der Bund mit den Finanzhilfen das Ziel der Wirtschaftsförderung verfolgen würde und dieser Zweck in einem etwaigen Förderprogramm zum Ausdruck käme. Für eine Zuordnung zu dem genannten Kompetenztitel finden sich in der Rechtsprechung des BVerfG sowie in der Literatur bestimmte Kriterien, welche sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- Der objektive Regelungsgegenstand und -gehalt müsste in seinem Gesamtzusammenhang im Schwerpunkt wirtschaftsrechtlicher Natur sein.
- Die Zielsetzung der Regelungen müsste im Kern darin bestehen, Fragen der wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen, der wirtschaftlichen Organisation und der Abläufe zu optimieren (wirtschaftsregulierender/wirtschaftslenkender Zweck).
- Es dürften keine außerökonomische Ziele im Vordergrund stehen, bei denen lediglich in einem anderen Kontext das Recht der Wirtschaft in irgendeiner Weise angesprochen ist.

Das BMWK⁴³ misst den See- und Binnenhäfen eine **herausragende Bedeutung für die gesamte Volkswirtschaft** zu. „Nahezu jeder Wirtschaftszweig“ sei „auf funktionierende Häfen und gut ausgebaute Infrastrukturen angewiesen.“ Allerdings können die deutschen Häfen nach Auffassung des BMWK „ihre hervorragende Wettbewerbsposition nur halten, wenn es auch weiterhin gelingt, die Umschlagkapazitäten bedarfsgerecht zu erweitern und die zunehmenden Spitzenlasten durch große Containerschiffe abzufangen.“⁴⁴

Hiervon ausgehend erscheint es grundsätzlich denkbar, Finanzhilfen für Häfen und deren Ausbau im Rahmen entsprechender Förderprogramme so auszugestalten, dass sich die

42 Uhle, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 102. EL August 2023, Art. 74 GG, Rn. 232 (Hervorhebung nur hier).

43 BMWK, See- und Binnenhäfen, abrufbar unter: <https://www.zim.de/Redaktion/DE/Artikel/Branchenfokus/branchenfokus-maritime-wirtschaft-05.html>, zuletzt abgerufen am 13. März 2024.

44 Die gesamtwirtschaftliche Relevanz der Häfen kommt auch in der vom Bundeskabinett am 20. März 2024 beschlossenen Nationalen Hafenstrategie zum Ausdruck, vgl. Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV), Die nationale Hafenstrategie, abrufbar unter: <https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Video/Y-outube/einspielfilm-hafenstrategie.html#:~:text=Ziel%20der%20Nationalen%20Hafenstrategie%20ist,Brexit%20und%20die%20Ver%C3%A4nderungen%20im>, zuletzt abgerufen am 21. März 2024.

zugrundeliegenden Regelungen anhand der vorstehend genannten Kriterien dem Kompetenztitel des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft) zuordnen lassen.

Art. 104b Abs. 2 Satz 1 GG sieht insbesondere Regelungen zu den „Arten der zu fördernden Investitionen“ vor, welche durch Bundesgesetz oder auf Grund des Bundeshaushaltsgesetzes durch Verwaltungsvereinbarung zu regeln sind. Eine Einordnung in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG würde allerdings weiterhin voraussetzen, dass in den entsprechenden Regelungen deren wirtschaftsfördernde Zielsetzung zum Ausdruck kommt.

Hinsichtlich des vorstehend beschriebenen Begründungsansatzes bezüglich einer Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG für Finanzhilfen zur Ertüchtigung der Hafeninfrastruktur ist indes Folgendes zu berücksichtigen:

Die der zitierten Rechtsprechung des BVerfG zugrundeliegenden Sachverhalte (Filmförderung, Mietendeckel) unterscheiden sich deutlich von dem vorliegenden Bereich der Förderung von Hafeninfrastrukturen, sodass die **Übertragbarkeit** der genannten Gesichtspunkte im Rahmen einer restriktiveren Betrachtungsweise in Zweifel gezogen werden könnte. Zwar werden aus den genannten Entscheidungen in der Literatur allgemeine Schlussfolgerungen für die Kompetenzabgrenzung gezogen (vgl. hierzu unter 4.1.3.) Die genannten **Kriterien sind jedoch weit formuliert**, sodass bei deren Anwendung auf konkrete Fördervorhaben verfassungsrechtliche Unsicherheiten verbleiben dürften.

Eine Gewährung der Finanzhilfen auf Grundlage des Art. 104b GG würde zudem voraussetzen, dass – neben der Gesetzgebungskompetenz des Bundes – auch die weiteren Tatbestandsmerkmale der Vorschrift erfüllt sind. Diese werden im Folgenden dargestellt.

4.2. Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen

Aus dem Begriff „Finanzhilfen“ wird abgeleitet, dass Art. 104b GG lediglich eine unterstützende Beteiligung des Bundes an den Investitionen der Länder und Kommunen im Sinne einer Mitfinanzierung zulasse.⁴⁵ Eine Untergrenze des Finanzierungsanteils der Länder sei Art. 104b GG zwar nicht zu entnehmen.⁴⁶ Allerdings wird davon ausgegangen, dass der Anteil der Länder und Kommunen „nicht völlig unbedeutend“ sein dürfe.⁴⁷

Die Finanzhilfen des Bundes dürfen nur für „besonders bedeutsame Investitionen der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände)“ gewährt werden. Den Investitionen muss daher besonderes Gewicht für die Verbesserung der gesamtstaatlichen Struktur zukommen.⁴⁸ Davon wird ausgegangen, wenn sie „in der Summe den Rahmen normaler Landes- und Kommunalvorhaben

45 Krull, in: Heuer/Scheller, Kommentar zum Haushaltsrecht, Stand: Mai 2022, Art. 104b GG, Rn. 5; Keilmann, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 52. EL Mai 2020, Art. 104b GG, Rn. 15.

46 Krull, in: Heuer/Scheller, Kommentar zum Haushaltsrecht, Stand: Mai 2022, Art. 104b GG, Rn. 6.

47 Keilmann, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 52. EL Mai 2020, Art. 104b GG, Rn. 15.

48 Keilmann, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 52. EL Mai 2020, Art. 104b GG, Rn. 4.

übersteigen und sich durch überregionale Zusammenhänge, Langfristigkeit der Aufgabenstellung und Höhe des Finanzbedarfs hervorheben.“⁴⁹

4.3. Förderziel

Die Investitionen der Länder und Kommunen müssen nach Art. 104b Abs. 1 Satz 1 GG weiterhin zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts (Nr. 1.), zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet (Nr. 2.) oder zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums (Nr. 3.) erforderlich sein.

Nr. 1. dient der Glättung von **Konjunkturschwankungen**.⁵⁰ Dabei muss eine konjunkturelle Störung bereits eingetreten sein oder unmittelbar bevorstehen.⁵¹ Der Bund soll auf dieser Grundlage zwar alle Arten von Investitionen der Länder und Gemeinden (beispielsweise im Kultur- und Sozialbereich durch den Bau von Schulen und Kindergärten) fördern können, solange dabei „konjunkturpolitische und nicht bildungspolitische Motive im Vordergrund stehen.“⁵² Aus dem Zweck des Art. 104b Abs. 1 Nr. 1 GG wird jedoch abgeleitet, dass die hiernach gewährten Finanzhilfen „nur für einen vorübergehenden, verhältnismäßig kurzen Zeitraum gewährt werden dürfen.“⁵³ Weiterhin müssen sie „zur Abwehr einer gesamtwirtschaftlichen Schwächeperiode geeignet und erforderlich sein und dürfen nicht zu einer Dauereinrichtung werden.“⁵⁴

Für die Investitionen nach Nr. 2. und 3. der Vorschrift wird in der Literatur ein enger Bezug zur **Wirtschaftsförderung** vorausgesetzt.⁵⁵ Entsprechend wird ausgeführt, dass mit den darin genannten Finanzhilfen nur wirtschaftsbezogene Investitionen gefördert werden können.⁵⁶ Die Mittel sollen allein der Förderung solcher Investitionen dienen, „die geeignet sind, die **strukturellen Bedingungen für die Wirtschaftsentwicklung regionaler Räume (2. Alt.) oder des gesamten Wirtschaftsgebietes (3. Alt.) zu verbessern**.“⁵⁷ Infrastrukturmaßnahmen werden zu den wichtigsten Instrumenten staatlicher Strukturpolitik gezählt.⁵⁸ Vor diesem Hintergrund dürften auch

49 Krull, in: Heuer/Scheller, Kommentar zum Haushaltsrecht, Stand: Mai 2022, Art. 104b GG, Rn. 8.

50 Keilmann, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 52. EL Mai 2020, Art. 104b GG, Rn. 7.

51 Keilmann, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 52. EL Mai 2020, Art. 104b GG, Rn. 9.

52 Keilmann, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 52. EL Mai 2020, Art. 104b GG, Rn. 10.

53 Krull, in: Heuer/Scheller, Kommentar zum Haushaltsrecht, Stand: Mai 2022, Art. 104b GG, Rn. 11.

54 Krull, in: Heuer/Scheller, Kommentar zum Haushaltsrecht, Stand: Mai 2022, Art. 104b GG, Rn. 11.

55 Reus/Mühlhausen, Haushaltsrecht in Bund und Ländern, 2014, A. II. 2. b), Rn. 63.

56 Keilmann, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 52. EL Mai 2020, Art. 104b GG, Rn. 11.

57 Keilmann, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 52. EL Mai 2020, Art. 104b GG, Rn. 11 (Hervorhebung nur hier); ebenso: Krull, in: Heuer/Scheller, Kommentar zum Haushaltsrecht, Stand: Mai 2022, Art. 104b GG, Rn. 13 (bezogen auf Art. 104b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.).

58 Bundeszentrale für politische Bildung, Strukturpolitik, abrufbar unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202190/strukturpolitik/>, zuletzt abgerufen am 18. März 2024.

Finanzhilfen zur Ertüchtigung der Hafeninfrasturktur bei entsprechender Ausgestaltung einen inhaltlichen Bezug zu den genannten Förderzielen des Art. 104b Abs. 1 Nr. 2. und 3. GG aufweisen.

4.4. Nähere Ausgestaltung der Finanzhilfen

Die nähere Ausgestaltung der Finanzhilfen erfolgt nach 104b Abs. 2 Satz 1 GG durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, oder auf Grund des Bundeshaushaltsgesetzes durch Verwaltungsvereinbarung. Die Vorschrift sieht insbesondere Regelungen zu den „Arten der zu fördernden Investitionen“ vor (vgl. hierzu bereits unter 4.1.4.).

Nach Satz 2 der Vorschrift kann das Bundesgesetz oder die Verwaltungsvereinbarung Bestimmungen über die Ausgestaltung der jeweiligen Länderprogramme zur Verwendung der Finanzhilfen vorsehen. Die Festlegung der Kriterien für die Ausgestaltung der Länderprogramme erfolgt nach Satz 3 im Einvernehmen mit den betroffenen Ländern.

Satz 4 ermächtigt die Bundesregierung, Bericht und Vorlage der Akten zu verlangen und Erhebungen bei allen Behörden durchführen, um hierdurch die zweckentsprechende Mittelverwendung zu gewährleisten. Nach Satz 5 werden die Mittel des Bundes zusätzlich zu eigenen Mitteln der Länder bereitgestellt.

Die Finanzhilfen sind befristet zu gewähren und hinsichtlich ihrer Verwendung in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen (Satz 6). Sie sind im Zeitablauf mit fallenden Jahresbeträgen zu gestalten (Satz 7).

5. Fazit

Festzuhalten bleibt somit, dass die Gewährung von Bundesmitteln zur Ertüchtigung der Hafeninfrasturktur mithilfe der eingangs beschriebenen Hafenkompente eine Finanzierungs-kompetenz des Bundes in dem genannten Bereich voraussetzt (vgl. hierzu unter 2.).

Eine solche Finanzierungs-kompetenz ergibt sich nach gegenwärtiger Rechtslage aus Art. 125c Abs. 2 Satz 2 GG in Verbindung mit dem BFinHBRuaG. Die Finanzhilfen, die der Bund danach den Ländern gewährt, sind allerdings auf 38,3 Millionen Euro pro Jahr beschränkt. Die Höhe der Mittel ließe sich nach allgemeiner Auffassung in der Literatur nicht auf einfachgesetzlicher Ebene ändern (vgl. hierzu unter 3.).

Die Möglichkeit einer darüberhinausgehenden Förderung könnte sich unter bestimmten Voraussetzungen aus Art. 104b GG ergeben (vgl. hierzu unter 4.). Hinsichtlich der bisher nach Art. 125c Abs. 2 Satz 2 GG gewährten Förderung wird allerdings allgemein davon ausgegangen, dass deren Fortführung auf Grundlage des Art. 104b GG insbesondere mangels einer diesbezüglichen Gesetzgebungs-kompetenz des Bundes nicht in Betracht kommt (vgl. hierzu unter 4.1.1.).

Eine andere Beurteilung hinsichtlich der Gesetzgebungs-kompetenz könnte sich möglicherweise dann ergeben, wenn der Bund mit einer etwaigen Förderung nicht allein den Ausbau der Hafeninfrasturktur bezweckt, sondern – damit verknüpft – weitere Ziele verfolgt, welche in seinen Kompetenzbereich fallen. So sind beispielsweise im Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds für 2024 Ausgaben zur „Verbesserung der Rahmenbedingungen für die

Landstromversorgung in deutschen Häfen“ in Höhe von 30 Millionen Euro veranschlagt. Diese betreffen einen Teilbereich der Hafeninfrastruktur und werden auf Grundlage von Art. 104b GG gewährt, wobei die diesbezügliche Zuständigkeit des Bundes aus dessen Kompetenz für den Klima- und Umweltschutz abgeleitet wird (vgl. hierzu unter 4.1.2.).

Grundsätzlich denkbar wären weiterhin Finanzhilfen des Bundes, welche aufgrund ihrer konkreten Ausgestaltung dem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft) unterfallen. Aus der Rechtsprechung des BVerfG lassen sich Kriterien für eine entsprechende Zuordnung zu diesem Kompetenztitel ableiten (vgl. hierzu unter 4.1.3.). Danach könnte Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG insbesondere dann einschlägig sein, wenn die zugrundeliegenden Regelungen ihrem Schwerpunkt nach der Wirtschaftsförderung dienen. Bei einer restriktiveren Betrachtungsweise könnte allerdings die Übertragbarkeit der genannten Rechtsprechung auf Finanzhilfen zur Ertüchtigung der Hafeninfrastruktur in Zweifel gezogen werden. Zudem sind die in den Entscheidungen des BVerfG zugrunde gelegten Kriterien weit formuliert, sodass bei deren Anwendung auf konkrete Fördervorhaben verfassungsrechtliche Unsicherheiten verbleiben dürften (vgl. hierzu unter 4.1.4.).

Die Gewährung von Finanzhilfen auf Grundlage des Art. 104b GG setzt weiterhin voraus, dass sich diese auf besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Kommunen richtet (vgl. hierzu unter 4.2.) und dass mit der Förderung eines der in Art. 104b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. bis 3. genannten Förderziele verfolgt wird (vgl. hierzu unter 4.3.).

Die Einzelheiten der Förderung sind gemäß den Vorgaben des Art. 104b Abs. 2 GG durch Bundesgesetz oder auf Grund des Bundeshaushaltsgesetzes durch Verwaltungsvereinbarung zu regeln (vgl. hierzu unter 4.4.).
